

# Geschäftsbedingungen „Bedingungen für PLN- und Fremdwährungstermineinlagen für Institutionelle Kunden“

Warschau, Mai 2018



[mBank.pl](https://www.mbank.pl)

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
II. Regeln für den Abschluss der Termineinlagegeschäfte .....	3
III. Bedingungen der Termineinlagegeschäfte .....	4
IV. Regeln für die Abrechnung der Termineinlagegeschäfte .....	5
V. Schlussbestimmungen .....	5

Anlage:

Provision für eine vorzeitige Rückzahlung eines Teils der Mittel bzw. aller Mittel der Termineinlage

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen „Bedingungen für PLN- und Fremdwährungstermineinlagen für Institutionelle Kunden“ (im Weiteren „Geschäftsbedingungen“ genannt) legen die Regelungen für den Abschluss und Abrechnung der Termineinlagegeschäfte und die Weise, auf die das zu erfolgen hat, sowie die Pflichten der Geschäftsparteien – des Kunden und der mBank S.A. mit Sitz in Warschau – fest.
2. Die in diesen Geschäftsbedingungen benutzten Begriffe werden in Bedeutungen angewandt, die ihnen in den Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ zugeschrieben worden sind, mit Vorbehalt der Abs. 3 und 4 und des § 3 dieser Geschäftsbedingungen.
3. Unter „Abschluss des Termineinlagegeschäfts“ ist
  - 1/ Einrichtung einer Termineinlage,
  - 2/ Änderung der Termineinlage-Bedingungen (d.h. Änderung der Verrechnungskonten, auf die das Kapital zurückgezahlt und/oder die Zinsen eingezahlt werden sollen),
  - 3/ vorzeitige Rücknahme der Termineinlage zur Gänze oder zum Teil zu verstehen.
4. Unter einem „Rahmenvertrag“ ist der „Rahmenvertrag bezüglich der Regeln für die Zusammenarbeit mit Kunden im Bereich der Geldmarktgeschäfte“ oder der „Rahmenvertrag über die Richtlinien für das Einrichten der auf PLN und Fremdwährungen lautenden Termineinlagen für institutionelle Kunden aufgrund von telefonisch erteilten Aufträgen“.

### § 2

1. Die Bank nimmt Termineinlagen institutioneller Kunden an.
2. Institutioneller Kunde, im Weiteren „Kunde“ genannt, ist
  - 1/ eine natürliche Person, mit der die Bank einen Treuhandvertrag geschlossen hat, vertreten aufgrund einer Vollmacht durch ein Subjekt, das ein Wertpapierpaket im Auftrag verwaltet, oder eine natürliche Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt,
  - 2/ eine juristische Person,
  - 3/ eine Organisationseinheit ohne juristische Persönlichkeit, soweit sie zu Rechtsgeschäften fähig ist, die beabsichtigt, mit der Bank ein Termineinlagegeschäft abzuschließen, oder es bereits gemacht hat.
3. Im Hinblick auf die in diesen Geschäftsbedingungen nicht geregelten Fragen kommen die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“, die einen Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen darstellen, zur Anwendung.
4. Bei Unstimmigkeiten der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen mit den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ sind die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen verbindlich.

### § 3

Der Kunde und die Bank schließen Termineinlagegeschäfte gemäß den aktuell geltenden Rechtsregelungen, insbesondere des Bankgesetzes und des Devisengesetzes, sowie gemäß dieser Geschäftsbedingungen und der Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ ab.

## II. Regeln für den Abschluss der Termineinlagegeschäfte

### § 4

1. Die Termineinlagegeschäfte können im Rahmen folgender Verträge geschlossen werden:
  - 1/ Rahmenvertrag,
  - 2/ Integrierter Bankkontovertrag,
  - 3/ Vertrag über E-Banking-Dienstleistungen bezüglich des elektronischen Internet-Banking-Systems oder des elektronischen Home-Banking-Systems.
2. Wenn das Geschäft unabhängig von einem der im Abs. 1 genannten Verträgen geschlossen wird, wird es durch einen Termineinlagevertrag bestätigt (ein individueller Vertrag), der nach dem Muster angefertigt wird, das die Anlage zu diesen Geschäftsbedingungen darstellt.

### § 5

1. Das Termineinlagegeschäft kann
  - 1/ telefonisch oder
  - 2/ über die dem Kunden bereitgestellte E-Banking-Systeme oder
  - 3/ direkt in der Niederlassung der Bank,durch die zur Abgabe von Willenserklärungen bezüglich der Vermögensrechte und -pflichten im Namen des Kunden und der Bank berechtigten Personen (darunter durch Bevollmächtigte) abgeschlossen werden.
2. Der Abschluss des Termineinlagegeschäfts erfolgt nach der Vereinbarung deren Bedingungen durch den Kunden und die Bank.

### § 6

1. Bei dem Abschluss des Termineinlagegeschäfts sind die Parteien verpflichtet, folgende Bedingungen nach den in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Prinzipien zu vereinbaren:
  - 1/ Währung und Höhe der Termineinlage,
  - 2/ Festlegung, ob die Termineinlage erneuerbar sein soll, und wenn ja, ob nach Ablauf der jeweiligen Einlagefrist die Zinsen kapitalisiert oder auf ein durch den Kunden zu diesem Zweck genanntes Konto überwiesen werden sollen,
  - 3/ Einlagefrist, für welche die Verzinsung festgelegt ist und nach deren Ablauf die Bank die Zinsen kapitalisiert oder auszahlt; die Frist der Termineinlage soll im Bereich zwischen einem Tag und zehn Jahren liegen; die Summe der Einlagefristen (Laufzeit der Termineinlage) darf nicht zehn Jahre überschreiten,
  - 4/ Laufzeit der Termineinlage – durch Angabe des Tages an dem die Laufzeit der Termineinlage beginnt sowie des Tages an dem sie endet, mit Vorbehalt des Abs. 4 und des § 11 Abs. 2,
  - 5/ Verzinsung am Tag an dem die Laufzeit der Termineinlage beginnt,
  - 6/ Verrechnungskonto, auf dem der Kunde die für die Termineinlage bestimmten Mittel in einer Höhe, die dem Kapitalbetrag der Termineinlage entspricht, deponieren wird,
  - 7/ Verrechnungskonto, auf das das Termineinlagekapital zurückgezahlt werden soll,
  - 8/ Verrechnungskonto, auf das die Zinsen aus der Termineinlage ausgezahlt werden sollen, mit Vorbehalt des Abs. 3.
2. Falls bei dem Abschluss des Geschäfts kein Konto (Konten), von dem im Abs. 1 Ziffer 7-8 die Rede ist, genannt wird, wird das Kapital der Termineinlage/die Zinsen auf das Konto überwiesen, von dem im Abs. 1 Ziffer 6 die Rede ist.
3. Wenn das Termineinlagegeschäft zur Last eines unerlaubten Debetsaldos abgeschlossen wird, müssen die Konten (das Konto), von denen im Abs. 1 Ziffer 7-8 die Rede ist, mit dem Konto identisch sein, von dem im Abs. 1 Ziffer 6 die Rede ist – bei sonstigem ev. Rücktritt der Bank von einem Termineinlagegeschäft gemäß § 19 dieser Geschäftsbedingungen. In einem solchen Fall soll das Verrechnungskonto, von dem im Abs. 1 Ziffer 6 die Rede ist, ein laufendes Konto oder Subkonto des Kunden sein, das von der Bank aufgrund eines Bankkontovertrages geführt wird

4. Der Fälligkeitstag der Termineinlage sollte auf einen Geschäftstag der Bank fallen. Wenn der Fälligkeitstag der Termineinlage auf einen arbeitsfreien Tag in der Bank oder in dem Land fällt, in dessen Währung die Termineinlage angelegt ist (so dass die Termineinlage nicht abgerechnet bzw. der Umrechnungskurs der Währung nicht ermittelt werden kann), wird die Termineinlage am ersten Werktag zurückgezahlt, der nach diesem Tag fällt.

#### § 7

1. Als Zeitpunkt des Erhalts eines Auftrags zum Abschluss eines Termineinlagegeschäfts oder eines Auftrags zum Rücktritt von einem Termineinlagegeschäft durch die Bank gilt die Zeit, in der der Auftrag des Kunden ordnungsgemäß bei der Bank eingegangen ist.
2. Aufträge auf Abschluss eines Termineinlagegeschäfts oder auf dem Rücktritt von einer Termineinlage, die bei der Bank an einem Werktag bis zur von der Bank festgelegten Uhrzeit nach Maßgabe des Abs. 5 eingereicht werden, werden noch am selben Tag abgewickelt. Aufträge, die nach dieser Uhrzeit eingereicht werden, werden am nächsten Bankwerktag bearbeitet.
3. Sollte der Auftrag zum Abschluss eines Termineinlagegeschäfts oder zum Rücktritt von einem Termineinlagegeschäft an einem für die Bank arbeitsfreien Tag eingehen, gilt der Auftrag als an dem darauffolgenden Bankwerktag bei der Bank eingegangen.
4. Sollte die Ausführung eines Auftrags zum Abschluss eines Termineinlagegeschäfts oder zum Rücktritt von einem Termineinlagegeschäft verweigert werden, wird der Kunde hiervon unverzüglich durch die Bank unterrichtet.
5. Detaillierte Angaben über die Uhrzeiten, in denen die Aufträge eingereicht werden können, werden dem Kunden auf den Seiten des Internet-Portals der mBank-Gruppe oder per Aushang in den Schalterräumen der Bank bereitgestellt.

#### § 8

Die Aufträge zur Änderung der Bedingungen des Termineinlagegeschäfts sollen spätestens

- 1/ einen Werktag vor Beendigung einer Termineinlage in PLN,
- 2/ zwei Werktag vor Beendigung einer erneuerbaren Termineinlage, bzw,
- 3/ zwei Werktag vor Beendigung einer Termineinlage in einer fremden Währung bei der Bank eingereicht werden.

### III. Bedingungen der Termineinlagegeschäfte

#### § 9

Die Bank nimmt Termineinlagen in ausgewählten Währungen an, in denen laufende Konten / Subkonten der Kunden geführt werden.

#### § 10

1. Die Mindestbetrag einer Termineinlage beträgt 50 000 PLN oder den Gegenwert dieses Betrages in einer anderen Währung.
2. Das Limit, von dem im Abs. 1 die Rede ist, betrifft nicht die Zieleinlagen.
3. In begründeten Fällen kann die Bank ein Termineinlagegeschäft abschließen, dessen Betrag niedriger ist als das im Abs. 1 genannte Limit.

#### § 11

1. Bei einer Termineinlage kann es sich, je nach dem Kundenauftrag, um eine einmalige oder eine erneuerbare Termineinlage handeln, d.h. eine Einlage, die für weitere Fristen automatisch verlängert wird, die jeweils der bei dem Abschluss des Termineinlagegeschäfts gewählten Laufzeit entsprechen. .
2. Bei dem Abschluss des Geschäfts erneuerbarer Termineinlage können die Parteien das Enddatum der Termineinlage offen lassen. In einem solchen Fall legen die Parteien das Enddatum der Termineinlage bei dem Abschluss eines Geschäfts über die Änderung einer Termineinlage oder eines Geschäfts über den Rücktritt von einer Termineinlage fest.

#### § 12

Die Bank wird den Kunden über folgendes unterrichten:

- 1/ die Verzinsung der Termineinlage – unter Bestätigung des Geschäfts auf die im § 17 Abs. 1 beschriebene Weise,
- 2/ die angebotenen Grundzinssätze für die Termineinlagen in Form von Bekanntmachungen, die in den Schalterräumen der Bank oder auf den Seiten des Internet-Portals der mBank-Gruppe unter [www.mbank.pl](http://www.mbank.pl) veröffentlicht werden.

#### § 13

1. Die Verzinsung der Termineinlage ist in der jeweiligen Periode fest.
2. Die Zinsen von den Termineinlagen werden nach der tatsächlichen Zahl der Kalendertage vom Tag an dem die Laufzeit der Termineinlage beginnt bis zum Tag an dem sie endet berechnet.
3. Die Höhe der Verzinsung der Termineinlagen wird pro Jahr festgelegt.
4. Bei erneuerbaren Termineinlagen wird für die jeweils weitere Periode der Laufzeit einer Termineinlage der Zinssatz durch die Bank zugrunde gelegt, der an dem dem Fälligkeitstag der vorhergehenden Periode der Laufzeit der Termineinlage vorausgehenden Werktag gilt.

#### § 14

1. Bei einmaligen Termineinlagen werden die Zinsen nach Ablauf der Einlagefrist auf ein vom Kunden zu diesem Zweck genanntes Bankkonto überwiesen.
2. Bei erneuerbaren Termineinlagen werden die Zinsen nach Ablauf der jeweiligen Einlagefrist je nach Kundenauftrag das Kapital der Termineinlage erhöhen oder sie werden auf ein vom Kunden zu diesem Zweck genanntes Bankkonto überwiesen.

#### § 15

Die Bank hat das Recht, die Verzinsung der erneuerbaren Termineinlage in den aufeinanderfolgenden Perioden zu ändern, auf welche die Termineinlage verlängert wird, soweit mindestens einer der folgenden Umstände auftritt:

- 1/ Änderung der grundlegenden Verzinsungssätze für Termineinlagen bei der Bank; oder
- 2/ Änderungen der Verzinsung auf dem Interbanken-Geldmarkt (WIBID, LIBOR, EURIBOR für einen, drei oder sechs Monate oder entsprechend der Einlagefrist); oder
- 3/ Änderungen des Pflichtreservesatzes; oder
- 4/ Änderungen der Zinssätze der Polnischen Nationalbank [NBP]; oder
- 5/ Änderungen der Zinssätze der Zentralbanken der Länder, in deren Währungen die Bank Bankkonten führt; oder
- 6/ Änderungen der Politik der Polnischen Nationalbank [NBP], die einen unmittelbaren Einfluss auf die Solvenz des Banksektors haben.

## IV. Regeln für die Abrechnung der Termineinlagegeschäfte

### § 16

1. Am Tag an dem die Laufzeit der Termineinlage beginnt, belastet die Bank das mit dem Kunden vereinbarte Verrechnungskonto und richtet für den Kunden eine Termineinlage ein.
2. Am Tag an dem die Laufzeit der Termineinlage endet, schließt die Bank die Termineinlage des Kunden und erkennt entsprechend die Verrechnungskonten (das Verrechnungskonto) des Kunden mit dem Kapitalbetrag der Termineinlage und Zinsen.

### § 17

1. Als Bestätigung eines Termineinlagegeschäfts gilt:
  - 1/ der Auszug aus dem laufenden Konto / Subkonto, der gemäß dem Bankkontovertrag dem Kunden ausgestellt wird und die die Termineinlage betreffende Geschäfte enthält,
  - 2/ der „Vertrag über eine Termineinlage“ nach dem Muster, das die Anlage zu diesen Geschäftsbedingungen darstellt – im Fall, wenn der Kunde mit der Bank einen individuellen Vertrag abschließt.
2. Die Änderung durch die Bank der Form der Bestätigungen, von denen im Abs. 1 die Rede ist, stellt keine Änderung dieser Geschäftsbedingungen dar.

### § 18

1. Ein Kunde, der einen individuellen Vertrag zugestellt bekommt, ist verpflichtet, diesen Vertrag zu unterzeichnen und der Bank ein Exemplar dieses Vertrages innerhalb der Frist zukommen zu lassen, die in den „Allgemeinen Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ festgelegt ist.
2. Sollte der Kunde die im Abs. 1 benannte Pflicht nicht erfüllen, ist die Bank berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden die Mitteilung zukommen zu lassen, dass das Termineinlagegeschäft nicht abgeschlossen worden ist. Die Mittel werden auf das Kundenkonto zurückgezahlt, wobei die Bank das Recht auf ein Entgelt für die Bearbeitungskosten hat. Dabei sind die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend anzuwenden.

### § 19

1. Falls der Kunde an dem Tag, an dem die Laufzeit der Termineinlage beginnt, auf dem bei dem Abschluss des Geschäfts vereinbarten Verrechnungskonto keine Mittel bereitstellt, hat die Bank das Recht, das von ihr aufgrund eines Kontovertrages geführte laufende Konto / Nebenkonto mit dem Betrag der Termineinlage zu belasten, so dass ein unerlaubter Sollsaldo in Höhe des Einlagebetrages entsteht, oder das Termineinlagegeschäft innerhalb von 30 Tagen ab dem Beginn ihrer Laufzeit zu kündigen.
2. Sollte die Bank das Termineinlagegeschäft aus dem im Abs. 1 genannten Grund kündigen, ist der Kunde verpflichtet, der Bank eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,02% des Betrages der Termineinlage, jedoch nicht weniger als 200 PLN oder auch einen Gegenwert dieses Betrages in der Fremdwährung, in der die Termineinlage eingerichtet wurde, zu zahlen.

### § 20

1. Falls der Kunde ein laufendes Konto/Subkonto bei der Bank hat, hat die Bank das Recht, dieses Konto mit dem Betrag der Vergütung zu belasten, von der im § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen die Rede ist.
2. Falls der Kunde kein laufendes Konto/Subkonto bei der Bank hat, ist er verpflichtet, den Betrag der Vergütung, von der im § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen die Rede ist, unverzüglich auf ein von der Bank genanntes Konto zu überweisen.

### § 21

1. Der Kunde kann das ganze Kapital der Termineinlage oder dessen beliebiges Teil vorzeitig zurücknehmen. Das übrig gebliebene Termineinlagekapital darf die im § 10 dieser Geschäftsbedingungen festgelegten Mindestbeträge der Termineinlagen nicht unterschreiten, unter Vorbehalt des Abs. 2.
2. Bei einem Auftrag des Kunden, der über ein E-Banking-System abgegeben wurde, kann eine vorzeitige Rücknahme der Termineinlage unter Einhaltung der folgenden Bedingungen erfolgen:
  - 1/ die Termineinlage wird komplett zurückgenommen,
  - 2/ bei dem Verrechnungskonto für die Rückzahlung des Termineinlagekapitals und dem Konto für die Auszahlung der Zinsen aus der Termineinlage handelt es sich um Konten, die von der Bank aufgrund der Bankkontoverträge in ein und derselben Währung geführt werden.
3. Das zurückgezogene Kapital der Termineinlage wird am Tag des Geschäftsabschlusses auf ein vom Kunden genanntes Konto überwiesen.
4. Bei der Rücknahme einer Termineinlage handelt die Bank gemäß § 22 dieser Geschäftsbedingungen.

### § 22

1. Auf das zurückgezahlte Guthaben der Termineinlage:
  - 1/ bekommt der Kunde Zinsen ausgezahlt entsprechend der vereinbarten Verzinsung für die tatsächliche Laufzeit der Termineinlage und
  - 2/ er zahlt eine Provision für die vorzeitige Rückzahlung des Guthabens der Termineinlage in einer am Tag der Einrichtung der Termineinlage geltenden Höhe.
2. Die Provision, von der im Abs. 1 Ziff. 2 die Rede ist, wird auf das zurückgezahlte Guthaben der Termineinlage für die Zeit ab der Rückzahlung bis zum vereinbarten Ende der Laufzeit der Terminanlage berechnet.
3. Die Bank hat den Kunden über den Prozentwert der Provision, von der im Abs. 1 Ziff. 2 die Rede ist, gemäß der Anlage zu den Geschäftsbedingungen zu unterrichten.

### § 23

1. Die Bank kann im Auftrag des Kunden die Termineinlage für eine mit dem Kunden vereinbarte Zeit sperren.
2. Während der Sperrung kann die Termineinlage nicht vorzeitig zurückgenommen werden.

## V. Schlussbestimmungen

### § 24

1. Der Kunde ist berechtigt, eine Reklamation über Dienstleistungen, die durch die Bank erbracht werden, zu erheben.
2. Reklamationen können in jeder für die Kundenbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Bank erhoben werden. Eine Liste der Organisationseinheiten der Bank samt deren Anschriften ist auf der Homepage der mBank-Gruppe veröffentlicht.
3. Reklamationen können schriftlich, mündlich – telefonisch bzw. persönlich bei einem Mitarbeiter der Bank sowie elektronisch, insbesondere über das Online Banking System mBank CompanyNet vorgebracht werden.
4. In jeder Reklamation sind eine ausführliche Beschreibung der Vorbehalte, die Erwartungen des Kunden bzgl. der Reklamationsabwicklung, die Nummer des Kontos sowie die statistische REGON-Nummer und die Bezeichnung des Kunden und die Angaben über die Person (Vor- und Nachname, Telefonnummer und E-Mail), die die Reklamation vorbringt, festzuhalten.

5. Reklamationen werden durch die Bank unverzüglich, innerhalb möglichst kurzer Zeit geprüft, wobei die Reklamationsabwicklung nicht länger als 30 Kalendertage ab dem Eingang der Reklamation bei der Bank dauern sollte. In besonders komplizierten Fällen, in denen eine Abwicklung der Reklamation und die Erteilung einer Antwort innerhalb der im vorangestellten Satz genannten Frist nicht möglich sind, ist es zugelassen, die Frist zur Reklamationsabwicklung und zur Erteilung der Antwort auf höchstens 60 Tage zu verlängern.
6. Nach Prüfung der Reklamation wird der Kunde über das Ergebnis der Reklamationsabwicklung unterrichtet. Die Antwort auf die Reklamation wird schriftlich, über einen anderen dauerhaften Datenträger, oder – bei Kunden, die als juristische Personen bzw. Organisationseinheiten ohne juristische Persönlichkeit fungieren – über elektronische Post übermittelt.
7. Wenn den Forderungen des Kunden nicht stattgegeben wird, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der negativen Antwort auf die Reklamation eine erneute Prüfung der Sache zu beantragen. Das Gesuch um die erneute Prüfung der Reklamation soll schriftlich erfolgen. Das Gesuch soll die im Abs. 4 genannten Angaben enthalten.
8. Das Recht des Kunden, seine Forderungen gegen die Bank gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften geltend zu machen, bleibt durch die Bestimmungen der Abs. 1-7 unberührt.

Die Geschäftstätigkeit der Bank wird durch die polnische Bankenaufsichtsbehörde Komisja Nadzoru Finansowego (Kommission für Finanzaufsicht) überwacht.

## § 25

1. Die Einlagen der folgenden Kontoinhaber (in PLN bzw. in Fremdwährung) werden durch den Bankgarantiefonds gemäß dem Gesetz über den Bankgarantiefonds vom 14. Dezember 1994 gesichert:
  - 1/ natürliche Personen,
  - 2/ juristische Personen,
  - 3/ Organisationseinheiten ohne juristische Persönlichkeit, soweit sie rechtlich geschäftsfähig sind,
  - 4/ Sparkassen und betriebliche Unterstützungs- und Darlehenskassen,
 soweit sie über einen Kontoführungsvertrag auf den Namen bzw. über eine Forderung gegen die Bank verfügen, die sich aus dem Bankgeschäft ergeben würde (als Nachweis der Einlagen gelten durch die Bank ausgestellte Namensdokumente bzw. Depotscheine, von denen im Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über Finanzinstrumente vom 29. Juli 2005 die Rede ist, und ferner gemeint sind Personen, von denen im Art. 55 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 1 des Gesetzes – Bankrecht, vorbehaltlich des Art. 26q des Gesetzes über den Bankgarantiefonds, die Rede ist, soweit ihre Forderung gegen die Bank vor dem Tag der Erfüllung einer Garantiebedingung (im Sinne des Gesetzes über den Bankgarantiefonds) fällig geworden ist.
2. Wenn die Bank ein Konto für mehrere Personen führt (Gemeinschaftskonto), ist jede von ihnen ein Kontoinhaber – gemäß den Bedingungen des Kontoführungsvertrages, und wenn darüber keine Vertragsregelung bzw. Vorschriften bestehen, gilt jede Person als ein Kontoinhaber zu gleichen Teilen.
3. Wenn die Bank ein Konto für eine Zivilgesellschaft, eine offene Gesellschaft, eine Partnergesellschaft, eine Kommanditgesellschaft bzw. eine Kommanditgesellschaft auf Aktien führt, gilt diese Gesellschaft als ein Kontoinhaber.
4. Die gesicherten Mittel sind ab deren Einzahlung auf das Bankkonto durch das obligatorische Garantiesystem abgesichert, jedoch nicht später als am Vortag der Erfüllung der Garantiebedingung, und im Fall der Forderungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Bank, soweit diese Tätigkeit vor dem Tag der Erfüllung der Garantiebedingung durchgeführt wurde – bis zu einem Betrag in PLN im Gegenwert von 100.000 EUR bis zu 100% (inkl. Zinsen ab dem Tag der Erfüllung der Garantiebedingung, gemäß dem vertraglich bestimmten Zinssatz unabhängig vom Fälligkeitstermin).
5. Zur Umrechnung von EUR in PLN wird der Mittelkurs vom Tag der Erfüllung der Garantiebedingung, der durch die Polnische Nationalbank NBP veröffentlicht wird, herangezogen.
6. Der Gegenwert von 100.000 EUR umgerechnet in PLN ist der höchste Betrag der Forderungen vom Kontoinhaber gegen den Bankgarantiefonds, unabhängig vom Wert der Mittel und von der Anzahl der Konten bzw. von der Anzahl der Forderungen gegen die Bank.
7. Forderungen aufgrund der Garantie verjähren nach Ablauf von 5 Jahren ab der Erfüllung der Garantiebedingung.

## § 26

1. Die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen können während der Dauer der Termineinlage geändert werden.
2. Die geänderten Geschäftsbedingungen gelten für eingerichtete Termineinlagen bzw. für erneuerte Einlagen nach dem Tag, an dem sie in Kraft treten.
3. Die geänderten Geschäftsbedingungen oder die Benachrichtigung über die Änderungen der Geschäftsbedingungen samt dem Datum ihres Inkrafttretens werden den Kunden, mit denen die Bank den im § 4 erwähnten Vertrag geschlossen hat, gemäß den Abs. 4-6 zugestellt.
4. Für Kunden, die das Online Banking System aufgrund eines mit der Bank abgeschlossenen Vertrages benutzen, kann die Zustellung des neuen Textes der Geschäftsbedingungen oder der Benachrichtigung, von denen im Abs. 3 die Rede ist, ggf. über einen Verweis (Hyperlink) auf den Seiten des Online Banking Systems auf der Webseite der mBank-Gruppe ([www.mbank.pl](http://www.mbank.pl)) erfolgen, wo der Text der abgeänderten Geschäftsbedingungen abgerufen werden kann. Neben dem Verweis (Hyperlink) wird auf der Webseite des Online Banking Systems eine Information über das Datum der Veröffentlichung der Änderungen der Geschäftsbedingungen auf der Webseite sowie über das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen zugänglich gemacht. Als Tag der Zustellung der Änderungen der Geschäftsbedingungen an den Kunden gilt der 8. Tag ab dem Tag, an dem die Änderungen der Geschäftsbedingungen auf der Webseite der mBank-Gruppe unter [www.mbank.pl](http://www.mbank.pl) veröffentlicht wurden.
5. Für Kunden, die das Online Banking System, und zwar das Home Banking aufgrund eines mit der Bank abgeschlossenen Vertrages benutzen, kann die Zustellung des neuen Textes der Geschäftsbedingungen oder der Benachrichtigung, von denen im Abs. 3 die Rede ist, ggf. über elektronische Post des Online Banking Systems, und zwar des Home Banking, erfolgen. In diesem Fall hat die Bank dem Kunden eine Information über den möglichen Abruf der Änderungen der Geschäftsbedingungen per E-Mail zu übermitteln, einschließlich des Datums, zu dem die Geschäftsbedingungen verfügbar gemacht werden. Als Tag der Zustellung der Änderungen der Geschäftsbedingungen gilt der 8. Tag ab dem Tag, ab dem die Änderungen der Geschäftsbedingungen für den Kunden abrufbar sind.
6. In einem anderen Fall als unter den Abs. 4-5 beschrieben werden die Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, von denen im Abs. 1 die Rede ist, dem Kunden im Rahmen einer Veröffentlichung dieser Änderungen auf der Webseite der mBank-Gruppe unter der Adresse [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja), die den Text der geänderten Geschäftsbedingungen enthalten, zur Verfügung gestellt. Neben dem Text der geänderten Geschäftsbedingungen wird eine Information über das Datum der Veröffentlichung der Änderungen sowie über das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen zugänglich gemacht. Als Tag der Zustellung der Geschäftsbedingungen an den Kunden gilt der 8. Tag ab dem Tag, an dem die Änderungen der Geschäftsbedingungen auf der Webseite der mBank-Gruppe unter [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja) veröffentlicht wurden.
7. Die Absage des Kunden, die neuen Bedingungen der Termineinlagen anzunehmen, die sich aus den Änderungen der Bestimmungen der Geschäftsbedingungen ergeben, hat schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des neuen Textes der Geschäftsbedingungen oder der Benachrichtigung zu erfolgen; die Absage des Kunden bedeutet gleichzeitig, dass er seine Verfügung bzgl. der erneuerbaren Einlagen, soweit er diese in Anspruch nahm, zurückzieht.
8. Wenn der Kunde keine Willenserklärung über die Annahme der neuen Geschäftsbedingungen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag ihrer Zustellung abgibt, wird dies von der Bank als Annahme der neuen Geschäftsbedingungen vom Kunden zum Tag des Inkrafttretens dieser Änderungen angesehen.
9. Eine neue Anlage bzw. eine Wiederanlage durch den Kunden zu jedem Datum nach dem Inkrafttreten der neuen Bedingungen für Termineinlagen bedeutet das Einverständnis mit den geänderten Geschäftsbedingungen.
10. Wenn der Kunde keine Willenserklärung über die Annahme der neuen Geschäftsbedingungen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag ihrer Zustellung abgibt, wird dies von der Bank als Annahme der neuen Geschäftsbedingungen vom Kunden zum Tag des Inkrafttretens dieser Änderungen angesehen.
11. Die geänderten Geschäftsbedingungen treten an dem von der Bank bestimmten Tag in Kraft, jedoch nicht früher als nach Ablauf von 14 Tagen nach deren Zustellung, gemäß den Bestimmungen der Abs. 3-6.

## § 27

1. Ein Kunde, der das Online Banking System aufgrund eines mit der Bank abgeschlossenen Vertrages benutzt, verpflichtet sich gegenüber der Bank, sich mit den im Rahmen dieses Systems veröffentlichten Bankinformationen, insbesondere mit den Informationen über die Änderungen der Geschäftsbedingungen, mindestens einmal in der Woche vertraut zu machen.
2. Ein Kunde, der das Online Home Banking System aufgrund eines mit der Bank abgeschlossenen Vertrages benutzt, verpflichtet sich gegenüber der Bank, die mit den im Rahmen dieses Systems per E-Mail zugänglich gemachten Bankinformationen abzurufen und sich mit diesen Informationen mindestens einmal in der Woche vertraut zu machen.
3. Wenn der Kunde die Online Banking Systeme, von denen in den Abs. 1-2 die Rede ist, nicht benutzt, verpflichtet er sich gegenüber der Bank, sich mit den Informationen für Kunden mindestens einmal in der Woche vertraut zu machen, insbesondere mit den Informationen über die Änderungen der Geschäftsbedingungen, die auf der Webseite der mBank-Gruppe unter [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacje](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacje) veröffentlicht werden.

## § 28

Auf die in diesen Geschäftsbedingungen bestimmten Zahlungsdienstleistungen finden die Vorschriften des II. Teils des Gesetzes über Zahlungsdienstleistungen vom 19. August 2011 und die Vorschriften der Art. 34, Art. 35-37, Art. 40 Abs. 3-4, Art. 45, Art. 46 Abs. 2-5, Art. 47, Art. 48 sowie Art. 51, Art. 144-146 des Gesetzes über Zahlungsdienstleistungen, oder — falls zulässig — andere Rechtsvorschriften, mit denen die vorgenannten Vorschriften angepasst oder geändert werden, keine Anwendung.

## § 29

1. Die Bank ist Verwalterin der personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen.
2. Zum Zwecke des Abschlusses und der Ausführung des Vertrags verarbeitet die Bank die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags erforderlich.
3. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen auch für folgende Zwecke:
  - 1/ für die Zwecke der ausgeübten Banktätigkeit, d.h. für statistische und analytische Zwecke, für die Zwecke der Bewertung und der Überwachung des operationellen Risikos, der Reklamationsabwicklung, der Geltendmachung der Ansprüche, der Betrugsbekämpfung, der Durchführung der sich aus dem geltenden Recht (insbesondere AML, FATCA, CRS, MIFID) ergebenden Pflichten und der Archivierung,
  - 2/ für die Zwecke der Übergabe an den Kunden von Marketingmaterialien, die eigene Produkte und Dienstleistungen der Bank und der Tochtergesellschaften der mBank Gruppe betreffen. Die Liste der die mBank Gruppe bildenden Unternehmen ist auf der Webseite der mBank Gruppe unter der Adresse [www.mbank.pl](http://www.mbank.pl) erhältlich.
4. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen für den Zeitraum, der für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags erforderlich ist, und anschließend für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Vertragsablauf oder für einen anderen Zeitraum, der für die Verjährung von etwaigen Ansprüchen angemessen ist. Nach dem Ablauf der obengenannten Zeiträume werden die personenbezogenen Daten durch die Bank anonymisiert.
5. Der Kunde und die ihn vertretenden Personen haben das Recht:
  - 1/ eigene Daten einzusehen sowie diese korrigieren und übertragen zu lassen, und
  - 2/ Löschung und Beschränkung der Daten zu verlangen oder der Datenverarbeitung zu widersprechen.
6. Als Datenschutzbeauftragter fungiert ein Bankmitarbeiter, der unter der folgenden Adresse erreichbar ist: [Inspektordanychosobowych@mbank.pl](mailto:Inspektordanychosobowych@mbank.pl)
7. Detaillierte Informationen über die Regeln und die Vorgehensweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bank sind dem Datenschutz-Grundverordnung-Paket, der auf der Webseite der mBank Gruppe unter der Adresse [www.mbank.pl/pdf/rodo/gdpr-package.pdf](http://www.mbank.pl/pdf/rodo/gdpr-package.pdf) erhältlich ist, zu entnehmen.
8. Als die für die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständige Aufsichtsbehörde fungiert der Präsident des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten, bei dem der Kunde und die ihn vertretenden Personen berechtigt sind, eine Beschwerde einzureichen.

## § 30

1. Die Bank informiert, dass:
  - 1/ die Abwicklung von Auslandsüberweisungen mithilfe von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) zur Folge haben kann, dass die Regierungsbehörden der Vereinigten Staaten auf die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen Zugang haben können. Die amerikanische Staatsverwaltung hat sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung unter Beachtung der Garantien zu gebrauchen, welche vom europäischen System des Schutzes von personenbezogenen Daten vorgesehen werden,
  - 2/ die Daten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen können Unternehmen, denen die Bank die Datenverarbeitung übertragen hat, zum Zwecke der Ausführung der Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Bank offengelegt werden.
2. Die Bank ist berechtigt, Angaben über die sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, zu übermitteln an:
  - 1/ System Bankowy Rejestr („BR“) – eine Datenbank, deren Datenverwalter im Sinne des Datenschutzgesetzes der Verband Polnischer Banken [Związek Banków Polskich] mit Sitz in Warschau ist, und die aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
  - 2/ Biuro Informacji Kredytowej S.A. mit Sitz in Warschau („BIK“) – ein Kreditauskunftsbüro, das aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
  - 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die aufgrund des Gesetzes über die Zurverfügungstellung und den Austausch von wirtschaftlichen Daten vom 9. April 2010 handeln, sofern:
    - a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt,
    - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind,
    - c/ seit der Versendung der Zahlungsaufforderung samt Warnung über die beabsichtigte Weitergabe der Daten an das Büro, unter Angabe des Firmennamens und der Adresse des Sitzes dieses Büros, per eingeschriebenen Brief an die durch den Kunden genannte Adresse für den Schriftverkehr, und sollte der Kunde eine solche Adresse nicht angegeben haben – an die Adresse des Sitzes des Kunden, durch die die Daten weitergebende Bank, bei der es sich um den Gläubiger handelt, mindestens ein Monat vergangen ist.
3. Die bei der BR und dem BIK gespeicherten Daten des Kunden, darunter dessen personenbezogenen Daten, dürfen an die folgenden Institutionen weitergegeben werden:
  - 1/ andere Banken,
  - 2/ Finanzinstitute, bei denen es sich um Tochtergesellschaften der Banken im Sinne des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 handelt,
  - 3/ sonstige gesetzlich berechnigte Personen – gemäß den Bedingungen des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997,
  - 4/ Büros für Wirtschaftsinformation, die gemäß dem Gesetz vom 9. April 2010 über die Zurverfügungstellung der Wirtschaftsinformationen und Austausch von Wirtschaftsdaten funktionieren, in dem in diesem Gesetz bestimmten Umfang und zu den darin festgelegten Bedingungen.

## PROVISION FÜR EINE VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG EINES TEILS DER MITTEL BZW. ALLER MITTEL DER TERMINEINLAGE

1. Gemäß den Bestimmungen des § 22 der „Bedingungen für PLN- und Fremdwährungstermineinlagen für institutionelle Kunden“ ist die Bank berechtigt, eine Provision für vorzeitige Rückzahlung einer Termineinlage zu erheben.
2. Die Provision wird auf das zurückgezahlte Guthaben der Termineinlage für die Zeit ab der Rückzahlung bis zum vereinbarten Ende der Laufzeit der Terminanlage berechnet.
3. Die Provision beträgt:
  - 1/ für Einlagen in PLN – 1,5% p.a.
  - 2/ für Einlagen in Fremdwährung – 1,0% p.a.